

Mit Sammelklagen zum überfälligen Interessenausgleich für Konsumentinnen und Konsumenten

Wieso braucht es Sammelklagen für Konsumentinnen und Konsumenten?

Wenn in unseren Marktwirtschaften mit dem allgegenwärtigen Massenkonsum etwas schief geht, sind davon schnell zahlreiche Konsumentinnen und Konsumenten betroffen. Wenn Probleme im grossen Rahmen auftreten - Betrug, Schwindelei, missbräuchliche Preise, irreführende Werbungen, defekte Produkte, unlautere Geschäftspraktiken usw.¹ - müssen die Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit haben, eine faire Entschädigung einzufordern. Dass diesbezüglich ein Rechtsvakuum im Verfahrensrecht besteht, hat sich während der Finanzkrise deutlich gezeigt. Zahlreiche Kleinsparer haben in der Schweiz mit Finanzprodukten von Lehmann Brothers, die ihnen von Schweizer Banken mit einer Kapitalgarantie von 100% verkauft wurden, grosse Summen verloren. In diesem Rahmen hätte in der Schweiz aber kein globales Gerichtsverfahren durchgeführt werden können, die Opfer haben das Nachsehen.

Die in der Schweiz bestehenden prozessualen Instrumente, Verfahren bei Massenschäden zu konzentrieren (Verbindung von Verfahren, Streitgenossenschaft, Verbandsklage), sind für Verfahren bei Massenschäden mit einer grossen Anzahl von Betroffenen untauglich. Es gibt keine Möglichkeiten für Betroffene, eine Klage gemeinsam anzugehen, auch wenn alle durch den gleichen Anbieter zu Schaden gekommen sind. Die Kosten eines individuellen Gerichtsverfahrens sind höher als der Betrag, der dem Konsumenten als Schadenersatz zugesprochen werden könnte. Das Prozesskostenrisiko hält Geschädigte in der Regel davon ab, gegen finanziell mächtige Unternehmen vorzugehen. Somit besteht das Klagerecht nur theoretisch, da es in der Realität für den Geschädigten wenig Sinn macht, den Rechtsweg einzuschlagen. Studien belegen klar, dass wesentlich mehr Konsumentinnen und Konsumenten von ihrem Recht Gebrauch machen würden, könnten sie gemeinsam mit andern Geschädigten klagen (79% der europäischen Konsumenten würden ihre Rechte verteidigen, wenn es Sammelklagen gäbe).

Gerade die Sammelklage ist ein effizientes Instrument, um die im Rechtssystem schwächer Gestellten zu stärken. Sie bietet auch bei relativ geringen Streitwerten einen prozessökonomischen, einfachen Zugang zum Recht. Und sie erhöht die Rechtssicherheit, da beim gemeinsamen Klagerecht im Rahmen ein- und desselben Verfahrens die kontroverse Auseinandersetzung und Urteilsfindung erfolgt. So können gemeinsame Sach- und Rechtsfragen in Musterprozessen effizient und kostengünstig geklärt werden. Doch der Widerstand der Wirtschaft

¹ Konkrete Beispiele: Haushaltgerät (z.B. Kaffeemaschine), das in Brand gerät und Schaden anrichtet, der von der Hausratsversicherung nicht beglichen wird; Spannungsschwankungen eines EWs, die bewirken, dass Haushaltgeräte anschliessend defekt sind (Haftung wird in diesem Fall von den EWs ausgeschlossen); Versicherungsprodukte-Verkauf, bei welchen systematisch die Information nicht vorzeitig abgegeben werden (und damit die Haftungsausschlüsse nicht klar waren, oder die Dauer des Vertrages)

Mit Sammelklagen zum überfälligen Interessenausgleich für Konsumentinnen und Konsumenten

gegen die Einführung von Sammelklagen ist enorm. Sie fürchtet, dass sich damit das Risiko der Produzenten und Anbieter erhöht. Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist dieser Effekt erwünscht, da das Schadensrisiko somit wieder beim Verursacher liegt. Der Anbieter wird Folge dessen mehr Sorgfalt walten lassen. Sammelklagen entfalten ihre Wirkung daher bereits weit vor der Türe des Gerichtsgebäudes!

Initiativen der SKS und der Allianz der Konsumentenorganisationen

- Petition SKS

Im Juli 2011 hat die Stiftung für Konsumentenschutz eine Petition für die Einführung der Gruppenklage – auch Sammelklage genannt – lanciert.

Darin verlangt sie die Aufnahme des Instrumentes der Sammelklage in die schweizerische Zivilprozessordnung, weil im Falle von Massenschäden den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten ein wirksames Mittel fehlt, gemeinsam ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen. Die Petition wurde innert kürzester Zeit online von vielen Personen unterschrieben.

- Motion 11.3977 Birrer-Heimo

Im September 2011 habe ich eine Motion zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung in kollektiven Verfahren eingereicht, die von Parlamentariern aller Parteien unterschrieben wurde. Darin wird der Bundesrat beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche es einer grossen Anzahl gleichartig Geschädigter erleichtert, ihre Ansprüche gemeinsam vor Gericht geltend zu machen. Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort vom November 2011, dass er angesichts verschiedener Ereignisse und Entwicklungen gerade im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte eine eingehende Prüfung der Möglichkeiten zur Schaffung prozessualer Instrumente der kollektiven Interessenwahrung und Rechtsdurchsetzung für sinnvoll und notwendig erachtet. Er will eine solche Prüfung jedoch breit und vertieft machen und nebst dem Bereich des Finanz- und Kapitalmarktes den Konsumentenschutz, das Arbeitsrecht, den Umweltschutz, den Persönlichkeitsschutz und das Kartellrecht einbeziehen. Erst nach einer umfassenden Analyse möchte er Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, erachtet daher die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage als verfrüht und beantragt die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde im Parlament noch nicht behandelt.

Mit Sammelklagen zum überfälligen Interessenausgleich für Konsumentinnen und Konsumenten

- Konsumentencharta der Allianz der Konsumentenorganisationen

Vor den Wahlen 2011 haben über 500 Kandidierende die Konsumentencharta der Allianz der Konsumentenorganisationen unterzeichnet und sich damit zur Förderung eines sicheren und transparenten Marktes verpflichtet. Einer der acht Charta-Bereiche beinhaltet die Sammelklage und verlangt u.a. folgendes:

Das Recht auf Sammelklagen muss einen breiten Anwendungsbereich abdecken, auf Schadenersatz ausgerichtet sein und eine gerechte Aufteilung des Schadenersatzes gewährleisten. Klagen sollen auch von Konsumentenschutzorganisationen eingereicht werden können.

Was heisst das nun im Kontext des Wettbewerbsrechtes?

Sammelklagen können in sehr vielen Bereichen ihre Wirkung entfalten. Als Beispiele möchte ich hier das Produktesicherheitsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Kollektivanlagengesetz oder das geplante Finanzdienstleistungsgesetz anführen. Besonders aktuell ist in diesem Zusammenhang das Wettbewerbsrecht. Könnte die Sammelklage ein wirksames Mittel gegen die Hochpreisinsel Schweiz sein? Bietet das zur Zeit in Revision stehende Kartellgesetz Ansatzpunkte, damit die Kartellrente zu Gunsten der Geschädigten abgeschöpft werden könnte?

Das bestehende Kartellrecht hat verschiedene Defizite, so auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung. Opfer sollten die Möglichkeit haben, sich selbständig gegen Wettbewerbsverstösse zu wehren und - bei Feststellung eines Verstosses - Schadenersatz zu verlangen. Eine Sammelklage gegen Kartellverstösse würde verschiedenen Betroffenen viel bringen:

- Den geschädigten Unternehmen, die durch den erlittenen Schaden Ersatzansprüche geltend machen können
- Der öffentlichen Hand und ihrer Organisationseinheiten, die ebenfalls unter Kartellverstössen leiden und so zu Mehrausgaben genötigt werden (öffentliche Beschaffungen). So könnten beispielsweise Spitäler, Heime, Spitexorganisationen bei Behinderung von Parallelimporten bei Medizinprodukten gemeinsam Klage einreichen
- Den Konsumentinnen und Konsumenten. Als Beispiel kann hier der BMW-Entscheid der WEKO dienen. Mit einer Sammelklage könnten diejenigen Personen, die in der vom Entscheid betroffenen Zeitspanne einen BMW gekauft haben, den erlittenen Schaden durch den übersteuerten Preis geltend machen. Die ungerechtfertigt abgeschöpfte Kartellrente würde so an die Konsumentinnen und Konsumenten gehen, die auch tatsächlich den Schaden erlitten haben. Mit der geltenden rechtlichen Regelung haben die

Mit Sammelklagen zum überfälligen Interessenausgleich für Konsumentinnen und Konsumenten

Geschädigten keinen Franken vom gegen BMW ausgesprochenen Bussgeld von 156 Mio. Betrachtet man die Anzahl verkaufter BMW in der fraglichen Zeit, so dürfte das Unternehmen einen deutlich höheren Betrag abgeschöpft haben, der denjenigen gehört, die die überteuerten Produkte gekauft haben.

Allerdings reicht es nicht, dem einzelnen Konsumenten das Klagerecht einzuräumen. Auch die Konsumentenorganisationen müssen das Recht haben, die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten im Rahmen der Schädigung durch Kartellverstösse zu vertreten und deren Schaden einzuklagen.

Mit diesen Mitteln der kollektiven Rechtsdurchsetzung könnte der Druck auf die Hochpreisinsel verstärkt werden. Aber entscheidend ist, welche Tatbestände in das Kartellgesetz aufgenommen werden und sanktioniert werden können. Da erhoffen wir uns vom revidierten Kartellgesetz griffigere Regelungen, um die gezielte Kaufkraftabschöpfung in der Schweiz bekämpfen zu können (Verschärfung Art. 5 KG, meine Motion).

Fazit

Sicherlich könnte eine im Kartellgesetz eingeführte Möglichkeit, Massenschäden, wie sie im Wettbewerbsrecht oft entstehen, gemeinsam einzuklagen, eine direkte Wirkung gegen die Hochpreisinsel und gegen Kartelle erzielen. Allein die Möglichkeit der Sammelklage würde wohl schon präventiv für fairere Preise sorgen und somit zum längst fälligen Interessenausgleich für Konsumentinnen und Konsumenten beitragen. Angesichts der zahlreichen Massenschäden in andern Bereichen, wie bereits erwähnt bei den Finanzdienstleistungen oder der Produktesicherheit, braucht es jedoch auch ein allgemein verankertes Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung in der Zivilprozessordnung. Die Schweiz hat die Chance, dieses Instrument so auszugestalten, dass die Sammelklage entamerikanisiert und den schweizerischen Verhältnissen angepasst wird mit dem Ziel, ein moderates kollektives Verfahren zu schaffen, das in unser Rechtssystem passt (Kollektivklagen nach dem Opt-in-Prinzip, d.h. die Betroffenen müssen sich einer solchen Klage explizit anschliessen, und auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens gerichtet, d.h. ohne Strafschadenersatz, sog. punitive damages).

Damit Leute mit kleinem Portemonnaie auch zu ihrem Recht kommen!

Prisca Birrer-Heimo, Präsidentin Stiftung für Konsumentenschutz SKS